



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Neutralisierung unbemannter privater und gewerblicher Luftfahrtsysteme: Gesetzeslage

**Neutralisierung unbemannter privater und gewerblicher Luftfahrtsysteme: Gesetzeslage**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 060/24  
Abschluss der Arbeit: 06.05.2024  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Bedingungen für Betrieb von Drohnen in Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Drohnenabwehr</b>	<b>5</b>
3.1.	Zuständigkeit	5
3.2.	Abwehrmaßnahmen	6
3.2.1.	Rechtsgrundlagen für die Anordnung	6
3.2.2.	Vollstreckung	7
<b>4.</b>	<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

In Deutschland werden unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS oder auch unmanned aerial systems – UAS), sogenannte Drohnen, zu verschiedenen Zwecken eingesetzt.<sup>1</sup> Privat kommen sie z. B. zur Fertigung von Landschaftsaufnahmen, kommerziell etwa für atmosphärische Untersuchungen oder Beobachtungseinsätze zur Anwendung.

Diese Arbeit behandelt die private und wirtschaftliche, nicht jedoch die staatliche und militärische Nutzung von Drohnen. Zunächst stellt der Sachstand die Bedingungen für die Drohnenutzung dar. Sodann werden die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Neutralisierung privater und kommerzieller Drohnen in den Fällen aufgezeigt, in denen sich diese unerlaubt an bestimmten Orten befinden oder anderweitig eine Gefahr darstellen. Die der Drohnenabwehr vorausgehende Ortung stellt eine separate Frage dar, die hier nicht behandelt wird.<sup>2</sup> Abschließend wird ein aktueller Gesetzesentwurf betreffend die Drohnenabwehr auf Bundesebene vorgestellt.

## 2. Bedingungen für Betrieb von Drohnen in Deutschland

Die Bedingungen für den Betrieb von Drohnen sind insbesondere in den §§ 21 ff. Luftverkehrs-Ordnung<sup>3</sup> (LuftVO) geregelt. Die LuftVO regelt Anforderungen an die Drohne selbst und an den Betreiber der Drohne. Die §§ 21 ff. LuftVO dienen im Wesentlichen der Anpassung an das Europäische Recht.<sup>4</sup>

Für unbemannte Luftfahrtsysteme relevant sind zudem das Luftsicherheitsgesetz<sup>5</sup> (LuftSiG), das Luftverkehrsgesetz<sup>6</sup> (LuftVG), die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung<sup>7</sup> (LuftVZO) und die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung<sup>8</sup> (LuftKostV).

---

1 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Verkehrsrechtliche Regelungen zum Einsatz von zivilen/kommerziellen Drohnen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, den USA, Australien und Japan, 31. Juli 2017, WD 5 - 3000 - 055/17, S. 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/525392/31415216bba73bdfd62814263195a0e0/WD-5-055-17-pdf.pdf>.

2 Literaturhinweis zur Ortung von Drohnen an Flughäfen: *Giemulla/Hoppe*, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123 (125 ff.).

3 [https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo\\_2015/BJNR189410015.html](https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/BJNR189410015.html).

4 Vorgaben aus dem Europäischen Recht ergeben sich insbesondere aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0947>, und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0945>.

5 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/BJNR007810005.html>.

6 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html>

7 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/BJNR003700964.html>.

8 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/BJNR003460984.html>.

### 3. Drohnenabwehr

Eine Bedingung für den Betrieb von Drohnen ist die Beachtung der geographischen Vorgaben, § 21h Abs. 1 LuftVO: Über den elf **geographischen Gebieten** nach § 21h Abs. 3 LuftVO ist der Betrieb von Drohnen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z. B. oftmals nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten der zu überfliegenden Grundstücke. Diese Vorgaben dienen der Sicherheit, der Gefahrenabwehr sowie dem Schutz der Privatsphäre und der Umwelt.<sup>9</sup> So ist beispielsweise der Drohneneinsatz gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 4 S. 1 LuftVO nur erlaubt

„über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung sowie Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, wenn die zuständige Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes ausdrücklich zugestimmt hat.“

Bewegen sich Drohnen auf **unerlaubte** Weise in den betroffenen geographischen Gebieten, kann es notwendig sein, sie zu neutralisieren. Die LuftVO und das LuftSiG treffen keine Regelung zur Drohnenabwehr, weshalb Abwehrmaßnahmen grundsätzlich nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht, dem Landes- und Bundespolizeirecht, beurteilt werden müssen.<sup>10</sup>

#### 3.1. Zuständigkeit

Sowohl die sachliche als auch örtliche Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörde richtet sich im Falle der Drohnen hauptsächlich nach dem Ort, an dem sich das Flugobjekt befindet.

Gefahrenabwehrrecht ist grundsätzlich Sache der **Länder** (Art. 30, 70 ff. Grundgesetz – GG<sup>11</sup>). Die Landesbehörden sind nach den Landespolizeigesetzen auf ihrem Hoheitsgebiet für die Gefahrenabwehr zuständig, vgl. § 1 Abs. 2, 7 Bundespolizeigesetz (BPolG)<sup>12</sup>. Hat dagegen der Bund im Rahmen der sog. konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 70 Abs. 2, Art. 71, 74 GG) etwas anderes geregelt, kann die Zuständigkeit bei Sicherheitsbehörden des Bundes liegen.

Die **Bundespolizei** ist grundsätzlich zuständig, wenn sich ein Sachverhalt auf bestimmten Gebieten abspielt, die dem Schutz der Bundespolizei unterliegen. Dies betrifft Drohnen, die sich auf

---

9 Vgl. Artikel 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, zum Zusammenhang s. Fn. 4.

10 Findet die Drohnenabwehr mittels der Nutzung von Frequenzen statt (bspw. beim Jamming), ist zudem das Telekommunikationsgesetz (TKG), [https://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2021/BJNR185810021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/BJNR185810021.html), einschlägig. Die Frequenznutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis, der sogenannten Frequenzzuteilung, §§ 3 Nr. 14, 91 Abs. 1 S. 1 TKG. Für Behörden wie die Polizei kommt jedoch eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 91 Abs. 1 S. 4 TKG in Betracht. Siehe dazu auch: *Geppert/Schütz/Göddel*, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 91 Rn. 25.

11 <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

12 [https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg\\_1994/BJNR297900994.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html).

oder über Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3 Abs. 1) oder Flughäfen (§ 4 S. 1 BPolG) befinden.<sup>13</sup>

## 3.2. Abwehrmaßnahmen

### 3.2.1. Rechtsgrundlagen für die Anordnung

Die Drohnenabwehr kann grundsätzlich mittels **verschiedener** Maßnahmen erfolgen. Verbreitet sind insbesondere das Jamming<sup>14</sup>, das GPS-Spoofing<sup>15</sup>, die Aussendung von HPEM-Wellen<sup>16</sup>, der Einsatz von Fangnetzen, Netzwerfern oder Lasern.<sup>17</sup>

Die Zuordnung dieser verschiedenen Maßnahmen zu den vorhandenen, in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder wurde in der Literatur bisher vergleichsweise wenig diskutiert und hat auch die Rechtsprechung – soweit aus offenen Quellen ersichtlich – noch nicht beschäftigt.

Für bestimmte Eingriffe der Polizei liegen aufgrund der Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte spezielle Ermächtigungen, sog. **Standardmaßnahmen**, vor. Liegt keine einschlägige Standardmaßnahme vor, kann sich die Polizei auf die jeweilige landesrechtliche oder bundesrechtliche **polizeiliche Generalklausel**<sup>18</sup> stützen. In allen Fällen wird eine Gefahr für die

- 
- 13 Zur Drohnenabwehr an Flughäfen siehe: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Zuständigkeiten für das Aufspüren und Abwehren von Drohnen in Flughafennähe, 11. Februar 2019, WD 5 – 30000 – 002/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/597804/f41ccfb707f14a1e2c08a5f6c083a968/WD-5-002-19-pdf.pdf>, und *Giemulla/Hoppe*, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123.
- 14 Laut *Daum/Boesch*, nutzt das Jamming Störsender, die die Kommunikation der Drohne mit den GPS-Satelliten oder der Fernsteuerung unterbrechen. Diese Unterbrechung führt zur Orientierungslosigkeit der Drohne. Die Drohne verfällt daraufhin in den sogenannten Fail-Safe-Modus. Dieser kann je nach Programmierung insbesondere die Rückkehr der Drohne zum Startpunkt oder das Stoppen und dadurch Abstürzen der Drohne bedeuten. Siehe: *Neue Techniken und ihre Gegenmittel: Zur Rechtmäßigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen zivile Drohnen*, CR 2018, 62 (63).
- 15 *Daum/Boesch* beschreiben das GPS-Spoofing als das Senden falscher GPS-Signale an die Drohne. Die Drohne richtet ihr Flugverhalten in der Folge nach diesen falschen Signalen aus. Im Unterschied zum Jamming kann die Drohne beim GPS-Spoofing an einen sicheren Landeplatz gelotst werden. Siehe: *Ebenda*.
- 16 Laut *Marosi/Skobel* sind HPEM-Wellen elektromagnetische Wellen, die die Elektronik der Drohne beeinflussen und stören. Ähnlich dem Jamming ist das Ziel, dass die Drohne in den Fail-Safe-Modus verfällt. Siehe: *Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen*, CR 2019, 65 (67).
- 17 *Ebenda* S. 66 ff.; *Gitter/Marscholleck*, Erster Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, GZS 2024, 45 (52).
- 18 Im Bundespolizeigesetz: § 14 Abs. 1 BPolG, Exemplarisch für die weitgehend identischen Landespolizeigesetze: § 17 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ASOGBE2006V50P17>, § 8 Abs. 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=5173&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=644247](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=5173&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=644247), § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SOGST2013pP13>.

öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorausgesetzt (vgl. etwa §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg – PolG BW<sup>19</sup>).

Einige Landespolizeigesetze enthalten Standardmaßnahmen, deren Anwendung als Ermächtigungsgrundlage für das **Jamming** diskutiert wird.<sup>20</sup> Sie erlauben das Unterbrechen oder Verhindern von Telekommunikationsverbindungen unter bestimmten Voraussetzungen. Andere Polizeigesetze beinhalten keine in Betracht kommenden Standardmaßnahmen. Dort dürfte das Jamming demnach auf die jeweilige Generalklausel zu stützen sein.

Für den Einsatz der weiteren oben genannten Eingriffsmethoden (GPS-Spoofing etc.) ist im Polizeirecht des Bundes und der Länder **keine** Standardmaßnahme ersichtlich. Auch ein Einsatz dieser Mittel kann dort allenfalls über die jeweiligen **Generalklauseln** erfolgen.<sup>21</sup>

### 3.2.2. Vollstreckung

Weiter wird diskutiert, ob es sich bei den genannten Mitteln der Drohnenabwehr um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt.<sup>22</sup> So könnte es sich um eine sog. sofortige Vollstreckung oder unmittelbare Ausführung – ohne vorherige anordnende Maßnahme (s. sogleich) – handeln. Bei der auf eine Anordnung folgenden **Verwaltungsvollstreckung** wird zwischen dem gestreckten Verfahren und der sog. sofortigen Vollstreckung oder unmittelbaren Ausführung (hier unterscheidet sich das Landesrecht im Detail)<sup>23</sup> unterschieden. Das gestreckte Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass ein Grundverwaltungsakt (die Anordnung) notwendig ist, auf dem die Vollstreckung beruht. Bei der Drohnenabwehr dürfte jedoch aus Zeitgründen in der Regel **kein** Grundverwaltungsakt ergehen.<sup>24</sup> Daher dürfte hier vor allem das Verfahren der sofortigen Vollstreckung bzw. der unmittelbaren Ausführung zur Anwendung kommen, bei der lediglich ein sog.

---

19 <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PolGBW2021rahmen>.

20 *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (66); *Arzt/Fährmann/Schuster*, Polizeiliche Drohnenabwehr: Detektion, Verifikation und Intervention, DÖV 2020, 866 (875). Die betreffenden Standardmaßnahmen finden sich unter anderem in § 33b Abs. 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6656c3b9-4cf9-39e7-8383-e7edb061b1cb> und § 33 Abs. 2 SOG LSA, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SOGST2013V27P33>.

21 Vgl. *Giemulla/Hoppe*, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123, (124); Bezüglich GPS-Spoofing siehe: *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67); andere Ansicht: *Arzt/Fährmann/Schuster*, Polizeiliche Drohnenabwehr: Detektion, Verifikation und Intervention, DÖV 2020, 866 (875).

22 *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (69).

23 Z. B. Das BPolG und das Landesrecht Baden-Württemberg kennen die sog. unmittelbare Ausführung gemäß § 19 BPolG und § 8 Abs. 1 PolG BW, andere Landesrechte kennen den sofortigen Vollzug (§ 50 Abs. 2 PolG NRW, § 53 Abs. 2 SOG LSA); Zur dogmatischen Unterscheidung des Sofortvollzugs von Maßnahmen ohne Grundverwaltungsakt und der „sofortigen Vollziehung von Verwaltungsakten“ siehe *Weiß*, Gibt es einen Rechtswidrigkeitszusammenhang in der Verwaltungsvollstreckung?, DÖV 2001, 275 (276).

24 *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (69).

hypothetischer Grundverwaltungsakt rechtmäßig sein müsste, bevor eine sofortige Vollstreckung stattfinden kann.<sup>25</sup>

Unter den verschiedenen Mitteln der Verwaltungsvollstreckung kommt für die Drohnenabwehrmaßnahmen der sog. **unmittelbare Zwang** in Betracht.<sup>26</sup> Als Mittel des unmittelbaren Zwangs gelten die körperliche Gewalt sowie Hilfsmittel körperlicher Gewalt und Waffen.<sup>27</sup>

**Hilfsmittel körperlicher Gewalt** sind im Bundespolizeirecht „insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge“, § 2 Abs. 3 UZwG. In der Regel dürften die Drohnenabwehrmaßnahmen unter die Hilfsmittel körperlicher Gewalt zu fassen sein, deren Aufzählung durch den Zusatz „insbesondere“ nicht abschließend ist.<sup>28</sup> Der **La-sereinsatz** hingegen könnte sowohl als Hilfsmittel körperlicher Gewalt als auch als Waffe angesehen werden.<sup>29</sup> Jedenfalls hat er hohen Verhältnismäßigkeits- und Rechtfertigungsanforderungen zu genügen und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.<sup>30</sup>

#### 4. Gesetzesentwurf

Eine Änderung der Rechtslage auf Bundesebene ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes vom 21. Februar 2024<sup>31</sup> geplant. Der Entwurf sieht die rechtliche Absicherung der Abwehr von Drohnen mit geeigneten technischen Mitteln durch Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage vor.<sup>32</sup>

---

25 Ebenda; für die weitgehend ähnlichen Polizeigesetze vgl.: § 50 Abs. 2 PolG NRW; § 53 Abs. 2 SOG LSA.

26 *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67 ff.). Vgl. im Bundespolizeirecht § 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG), <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwg/BJNR001650961.html>, und im weitgehend ähnlichen Landespolizeirecht bspw. § 64 POLG BW, § 58 PolG NRW, § 58 SOG LSA.

27 Vgl. im Bundespolizeirecht § 2 Abs. 1 UZwG und im weitgehend ähnlichen Landespolizeirecht bspw. § 64 Abs. 1 POLG BW, § 58 Abs. 1 PolG NRW, § 58 Abs. 1 SOG LSA.

28 Bezüglich HPEM-Wellen, Netzwerfern und Fangnetzen: *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67 f.). Siehe dazu auch die weitgehend einheitlichen Landespolizeigesetze bspw. § 69 Abs. 3 NPOG, § 58 Abs. 3 PolG NRW, § 58 Abs. 3 SOG LSA.

29 Als Hilfsmittel körperlicher Gewalt eingeordnet, jedoch ohne schlüssige Begründung, von *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (68).

30 *Marosi/Skobel*, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (68); *Lisken/Denninger/Buchberger*, Handbuch des Polizeirechts, I. Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung, 7. Auflage 2021, Rn. 332.

31 Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes vom 21. Februar 2024, BT-Drs. 20/10406, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/104/2010406.pdf>.

32 Ebenda, S. 111 zu § 39 (Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Systeme).



---

§ 39 des Entwurfs des Bundespolizeigesetzes<sup>33</sup> (BPolG-E) betrifft die Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme an Land, in der Luft und zu Wasser. § 39 BPolG-E gewährt der **Bundespolizei** die Befugnis, geeignete **technische Mittel** gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder dessen Steuerungsverbindung einzusetzen. Voraussetzung ist, dass eine Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, § 39 S. 1 BPolG-E. Weiterhin kann die Bundespolizei technische Mittel zur Erkennung einer derartigen Gefahr einsetzen, § 39 S. 2 BPolG-E.

Zu den „geeigneten technischen Mittel“ führt die Gesetzesbegründung aus:

„Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte kommen in der polizeilichen Praxis moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Systeme.“<sup>34</sup>

Der Bundestag berät derzeit noch über den Gesetzesentwurf.<sup>35</sup>

\* \* \*

---

33 Ebenda, S. 36, § 39 Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme.

34 Ebenda, S. 111 zu § 39 (Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Systeme).

35 Eine Verfolgung des aktuellen Umsetzungsstands ist hier möglich: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-neustrukturierung-des-bundespolizeigesetzes/307291>.